

BE_WEITERE 2018.GEF.322 vom 3. Mai 2019

Be Weitere, 2019-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_weitere_2018.GEF.322

FR: BE_WEITERE 2018.GEF.322 du 3 mai 2019

IT: BE_WEITERE 2018.GEF.322 del 3 maggio 2019

Regeste

Bonus-Malus-Verfahren der Jahre 2014 / 2015 / 2016

Erwägungen

E. 1

Sachurteilsvoraussetzungen

E. 1.1

Angefochten sind 43 Abschreibungsverfügungen der Vorinstanz vom 19. Januar 2018. Gegen eine Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG⁵). Die entsprechenden Sachverfügungen wären mit Beschwerde anfechtbar (vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. a VRPG). Daher sind die Abschreibungsverfügungen der Vorinstanz vom 19. Januar 2018 auch mit Beschwerde anfechtbar.

E. 1.2

Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten wie die Vorinstanz (Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG). Die GEF ist somit zuständig für die Beurteilung der Beschwerden vom 21. Februar 2018.

E. 1.3

Zur Beschwerde ist befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist sowie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Art. 65 Abs. 1 Bst. a-c VRPG). Ein Gemeinwesen ist zur Beschwerde befugt, soweit es gleich oder ähnlich wie Private betroffen ist.⁶ Das ist insbesondere der Fall, wenn es in seinen vermögensrechtlichen Interessen betroffen ist,⁷ wie etwa dann, wenn das Gemeinwesen Entscheide des Lastenausgleichs anfecht.⁸ Für

E. 1.4

Die Beschwerdeführerinnen haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind nach dem Gesagten grundsätzlich in vermögensrechtlichen Interessen betroffen und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Abschreibungsverfügungen. Die Beschwerdeführerinnen, jeweils handelnd durch den Gemeinderat, sind daher grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. aber Erwägung 1.5.7 hiernach).

E. 1.5

Betreffend die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer 17, 24 und 31 (Gemeindeverbände) ist Folgendes festzuhalten:

E. 1.5.1

Die Beschwerdeführer 17, 24 und 31 beantragen die Klärung, ob im vorliegenden Verfahren die Gemeinden oder ausschliesslich der Gemeindeverband bzw. die Sitzgemeinde als Anspruchsinhaber und beschwerdelegitimierte Partei zur Beschwerdeführung legitimiert seien.¹¹ Sie machen geltend, die Vorinstanz habe gegenüber den Verbandsgemeinden des jeweiligen Gemeindeverbands, nicht jedoch gegenüber dem Gemeindeverband die Abschreibung der hängigen Verfahren der Jahre 2014, 2015 und 2016 verfügt. Die Beschwerdeführer seien lediglich per E-Mail informiert worden und hätten gleichzeitig eine Musterverfügung erhalten, obwohl sie normalerweise Ansprechpartner des Kantons für das ganze Gebiet des Sozialdienstes seien. Zur vollständigen Rechtswahrung würden sie vorsorglich selbst Beschwerde erheben. Anfechtungsobjekt bilde hierbei die Abschreibung der hängigen Bonus-Verfahren der Jahre 2014, 2015 und 2016.¹²

E. 1.5.2

Mit Beschwerdevernehmlassung vom 2. Mai 2018 bringt die Vorinstanz vor, die knappen Ausführungen der Beschwerden vermöchten die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer 17, 24 und 31 nicht hinreichend zu begründen. Insbesondere bei anwaltlicher Vertretung sei es nicht Sache der Vorinstanz, darüber eine umfassende Prüfung vorzunehmen, weshalb sie von einer Stellungnahme zu dieser Rechtsfrage absehe. Fraglich sei lediglich, inwiefern seitens der Gemeindeverbände ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse

E. 1.5.3

Mit unaufgeforderte Eingabe vom 31. August 2018 präzisieren die Beschwerdeführer, die Gemeinden hätten in allen drei Fällen sowohl ihre Sozialdienste als auch ihre Sozialbehörde dem Verband übertragen, die Gemeindeverbände seien mithin Träger der Sozialdienste. Zumindest der Wortlaut von Art. 80f Abs. 4 SHG lege nahe, dass die Trägerschaften bildenden Gemeindeverbände Anspruchsinhaber und beschwerdelegitimiert seien. Demgegenüber erwähne Art. 80d Abs. 3 SHG die Gemeinden für die Bonusausrichtung. Anspruchsinhaber der Bonus-Forderung und zur Beschwerdeführung legitimiert seien entweder die Gemeindeverbände oder die Verbandsgemeinden. Da die Anspruchsinhaber in ihren vermögensrechtlichen Interessen betroffen seien, seien sie als materielle Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 65 Abs. 1 VRPG; wobei sich bei Bejahung der Anspruchsinhaberschaft der Verbände ggf. eine Kassation von Amtes wegen aufdränge).

E. 1.5.4

Gemeindeverbände sind aus zwei oder mehreren Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeinde- oder Regionalaufgaben (Art. 130 Abs. 1 GG). Die Gemeindeverbände übernehmen im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben die Rechte und Pflichten der ihnen angeschlossenen Gemeinden (Art. 131 Abs. 1 GG). Unter dem Namen «GV 1.____» (Beschwerdeführer 17) besteht ein Gemeindeverband mit Sitz in A.____ (Art. 1 Abs. 1 und 2 OgR GV 1.____¹⁴). Mitglieder des Verbandes sind die Beschwerdeführerinnen 16, 21 und 22 (Art. 3 Abs. 1 OgR GV 1.____). Der Gemeindeverband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben a) der Sozialbehörde und b) des Sozialdienstes (Art. 2 Abs. 1 OgR GV 1.____). Der Vorstand nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht anderen Organen zugewiesen sind (Art. 15 Abs. 4 OgR GV 1.____). Unter dem Namen «GV

2.____» (Beschwerdeführer 24) besteht ein Gemeindeverband mit Sitz in B.____ (Art. 1 Abs. 1 und 2 OgR GV 2.____15). Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes sowie die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso abschlies-

E. 1.5.5

Gemäss ausdrücklichem Wortlaut von Art. 80f Abs. 4 SHG eröffnet die GEF den Entscheid über die Ausrichtung eines Bonus oder die Auferlegung eines Malus den Trägerschaften der Sozialdienste mit der Lastenausgleichsabrechnung. Die Beschwerdeführer 17, 24 und 31 sind Gemeindeverbände und damit öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes übertragen worden sind. Demnach sind die Beschwerdeführer 17, 24 und 31 (und nicht die einzelnen Verbandsgemeinden) Trägerschaften der jeweiligen Sozialdienste. Hinweise, dass entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut die Verbandsgemeinden und nicht der Gemeindeverband Trägerschaft i.S. von Art. 80f Abs. 4 SHG wären, sind keine ersichtlich. Zu beachten ist überdies, dass Art. 80d Abs. 3 und 4 SHG (bezüglich der Ausrichtung eines Bonus bzw. der Auferlegung eines Malus) wie auch Art. 80f Abs. 3 SHG (bezüglich der Gutschreibung eines Bonus oder Belastung mit einem Malus) ausdrücklich von den Gemeinden (und nicht den Trägerschaften) sprechen. Der Gesetzgeber hat somit bewusst zwischen «Gemeinden» und «Trägerschaften» unterschieden. Deswegen darf nicht einfach angenommen werden, mit der «Trägerschaft» i.S. von Art. 80d Abs. 4 SHG seien in jedem Fall die Gemeinden gemeint. Vielmehr ist im Einzelfall von Amtes wegen zu prüfen, wer Trägerschaft des jeweiligen Sozialdienstes ist. Da die Beschwerdeführer 17, 24 und 31 Trägerschaften der Sozialdienste sind, hätte die Vorinstanz die Abschreibungsverfügungen vom 19. Januar 2018 ihnen (und nicht den einzelnen Verbandsgemeinden) eröffnen müssen.

E. 1.5.6

Da die Beschwerdeführer 17, 24 und 31 lediglich per E-Mail informiert wurden und eine Musterverfügung erhielten,¹⁸ wurden ihnen die Abschreibungsverfügungen vom

E. 1.5.7

Zur Beschwerde ist auch befugt, wer keine Möglichkeit zur Teilnahme am Verfahren vor der Vorinstanz erhalten hat (vgl. Art. 65 Abs. 1 Bst. a VRPG). Daher ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer 17, 24 und 31 zu bejahen. Demgegenüber sind die Beschwerdeführerinnen 3, 4, 8, 16, 20, 21, 22, 23, 25, 28, 30, 32, 38, 39, 40, 41, 42 und 44 nicht zur Beschwerdeführung legitimiert und auf ihre Beschwerden ist nicht einzutreten, da ihre Rechte vollumfänglich von den Gemeindeverbänden wahrgenommen werden.

E. 1.6

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen ist gehörig bevollmächtigt (vgl. Anwaltsvollmachten vom 13. Februar 2018).

E. 5

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

E. 6

BGE 138 I 143 E. 1.3.1; 138 II 506 E.2.1.1

E. 7

BGE 127 II 32 E. 2.d); 125 II 192 E. 2a/aa

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Seite 8 von 29

das Gemeinwesen sind die Organe prozessführungsbefugt, welche die Gesetzgebung mit der Vertretung beauftragt. Mitunter ermächtigt das Gesetz bestimmte Verwaltungseinheiten oder Behörden zur Prozessführung.⁹ Gemeinden handeln durch ihre Organe (Art. 10 Abs. 1 GG10). Gemeindeorgane sind unter anderem der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie ent- scheidbefugt sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. c GG).

E. 8

Pflüger, Die Beschwerdebefugnis von Gemeinwesen in der bernischen Verwaltungsrechtspflege, in: BVR 2013 S. 201, 2010; BGE 135 I 43 E. 1.3, 123 V 290; BGer 2C_775/2011 vom 3.2.2012, E. 1.2

E. 9

Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, Art. 11 Nrn. 1 und 10

E. 10

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

E. 11

Beschwerden vom 21. Februar 2018, Rechtsbegehren Ziff. 2.b.

E. 12

Beschwerden vom 21. Februar 2018, S. 2. f. Ziff. II.1.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Seite 9 von 29

bestehe, da die ihnen angeschlossenen Gemeinden alle Beschwerde geführt hätten. Art. 80f Abs. 4 SHG halte ausdrücklich fest, dass die Entscheide über die Ausrichtung eines Bonus oder Auferlegung eines Malus den Trägerschaften der Sozialdienste mit der Lastenausgleichsabrechnung zu eröffnen seien, wobei als «Trägerschaften» in diesem Zusammenhang die Gemeinden zu verstehen seien.¹³

E. 13

Beschwerdevernehmlassung vom 2. Mai 2018, S. 2 Ziff.1

E. 14

Organisationsreglement der GV 1.____ vom 1. Januar 2005 (OgR GV 1.____)

E. 15

Organisationsreglement 2003 des GV 2.____ (OgR GV 2.____)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Seite 10 von 29

send (Art. 2 OgR GV 2.____). Dem Verband gehören die Beschwerdeführerinnen 3, 8, 23, 25, 32, 38, 39, 40, 41, 42 und 44 an (Art. 3 Abs. 1 OgR GV 2.____). Der Verband erfüllt die von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben im Bereich der individuellen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, des Alimentenwesens und der präventiven Beratung. Die Dienstleistungen des Verbandes können von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Ver- bandsgemeinden in Anspruch genommen

werden.¹⁶ Der Verband handelt durch den Verbandsrat (Art. 26 Abs. 3 OgR GV 2.____). Unter dem Namen Verband «GV 3.____ und Umgebung» (Beschwerdeführer 31) besteht ein Gemeindeverband mit Sitz in C.____ (Art. 1 Abs. 1 und 2 OgR GV 3.____¹⁷). Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b OgR GV 3.____). Mitglieder des Verbandes sind die Beschwerdeführerinnen 4, 20, 28 und 30 (Art. 3 Abs. 1 OgR GV 3.____). Der Verband handelt durch den Verbandsrat (Art. 23 Abs. 4 OgR GV 3.____)

E. 16

<http://www.rsd-niederbipp.ch/html/uberuns.html> (zuletzt besucht am 4. April 2019)

E. 17

Organisationsreglement (OgR) für den GV 3.____ BE und Umgebung (OgR GV 3.____)
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Seite 11 von 29

E. 19

Januar 2018 nicht korrekt eröffnet (vgl. Art. 44 VRPG). Aus mangelhafter Eröffnung darf niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen (Art. 44 Abs. 6 VRPG). Die Beschwerdeführer 17,

E. 24

und 31 haben jedoch trotz mangelhafter Eröffnung rechtzeitig Kenntnis der Abschreibungsverfügungen vom 19. Januar 2018 erlangt und die Abschreibungsverfügungen vorsorglich und fristgemäss angefochten, weswegen ihnen kein Nachteil aus der mangelhaften Eröffnung entstanden ist und letztere keine weiteren Folgen nach sich zieht. Eine Kassation von Amtes wegen käme nur in Betracht, wenn ein gravierender Verfahrensfehler die richtige Beurteilung ausschliessen oder doch wesentlich erschweren würde, was vorliegend nicht der Fall ist.¹⁹

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.